IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2013

Nr. 2013/1977

Neuregelung des Privatverbrauchs von Fotokopien, Telefon und Verbrauchsmaterial

1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2492 vom 18. August 1987 wurden die Preise für Vervielfältigungen und Fotokopien für private Zwecke geregelt. Etwas später, am 20. Februar 1990 wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 651 die Vergütung der privaten, während der Arbeitszeit geführten Telefongespräche durch das Staatspersonal geregelt.

Das Amt für Finanzen fordert die Rechnungsführer der Dienststellen zweimal jährlich auf, den Privatverbrauch für Telefon, Kopien und PC-Benützung/Verbrauchsmaterial zu erheben und vom Gehalt in Abzug zu bringen. Dieses Vorgehen hat sich bewährt.

Bei der Finanzaufsichtsrevision 2012 des Personalamtes hat die Kantonale Finanzkontrolle festgestellt, dass für die bereits heute abgerechnete private PC-Benützung und das Verbrauchsmaterial keine Rechtsgrundlage besteht. Aus Sicht der Ordnungs- und Rechtmässigkeit ist für diesen Abzug die bestehende Rechtsgrundlage zu ergänzen.

2. Erwägungen

Am Grundsatz der Abgabepflicht für **private Fotokopien** wird festgehalten. Dies gilt auch für Kopien im Zusammenhang mit nebenamtlichen Tätigkeiten. Das Amt für Informatik legt die Preise fest. Derzeit gelten folgende Preise:

- Schwarz-weiss-Kopie Fr. 0.20
- Farbkopie Fr. 0.50

Die Staatsangestellten haben **private Telefongespräche** pauschal zu vergüten. Darunter fallen alle Gespräche, die nicht amtlichen Zwecken dienen.

Ebenso sind auch **privat genutztes Verbrauchsmaterial** pauschal abzurechnen. Darunter fallen u.a. auch private EDV- und Büromaterialbezüge.

Da der Aufwand für die Erfassung relativ gross ist, werden die Dienststellen vom Amt für Finanzen noch **einmal jährlich** im Oktober aufgefordert, die Abzüge für den Privatverbrauch seit der letzten Abrechnung mittels Abzugsmeldung dem Personalamt zuzustellen, damit diese den Abzug vom Dezemberlohn verbuchen können.

Die Mitarbeitenden deklarieren die Pauschalabzüge selbst. Die Dienststellenleiter- und Leiterinnen visieren die Deklarationen und führen über die Abgaben eine angemessene Kontrolle durch.

3. Beschluss

3.1 Der Privatverbrauch wird den Mitarbeitenden vom Lohn abgezogen. Dieser enthält private Fotokopien, private Telefongespräche sowie privat genutztes Verbrauchsmaterial.

3.2 Das Amt für Informatik legt die Preise für die Fotokopien fest. Die Schwarz-Weiss-Fotokopie kostet derzeit Fr. 0.20, die Farbfotokopie Fr. 0.50. Die privaten Telefongespräche sowie die private PC-Benützung und das privat genutzte Verbrauchsmaterial werden nach bestem Wissen und Gewissen pauschal abgerechnet.

3.3 Die Dienststellen werden vom Amt für Finanzen **einmal jährlich** im Oktober aufgefordert, die Abzüge für den Privatverbrauch seit der letzten Abrechnung mittels Abzugsmeldung dem Personalamt zur Verbuchung zuzustellen. Der Lohnabzug erfolgt jeweils mit dem Dezemberlohn.

3.4 Die Dienststellenleiter- und Leiterinnen führen über die Abgaben eine angemessene Kontrolle durch.

3.5 Diese Regelung gilt ab 2014 für alle Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und der kantonalen Schulen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Finanzen
Departemente
Staatskanzlei
Gerichtsverwaltung
Kantonale Finanzkontrolle